

Memorandum of Understanding

zwischen dem

Statistischen Bundesamt

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

und der

Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Str. 104

90478 Nürnberg

Präambel

- Unter Berücksichtigung der Wahrnehmung statistischer Aufgaben durch das Statistische Bundesamt, insbesondere gemäß § 3 Bundesstatistikgesetz,
- unter Berücksichtigung der Wahrnehmung statistischer Aufgaben durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere gemäß § 280 Satz 1 Nr. 1, § 281 Abs. 1 SGB III, § 53 Abs. 1 und 2 SGB II,
- unter Betonung der geteilten Verantwortlichkeit und der jeweiligen Verpflichtungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistik der Bundesagentur für Arbeit in bestimmten statistischen Aufgabengebieten,
- unter Berücksichtigung der Verpflichtung zu einer engen Zusammenarbeit, um eine hohe Qualität statistischer Ergebnisse zu gewährleisten, den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten und die erforderliche Kohärenz bei der Erstellung von Statistiken sicherzustellen sowie dem Einvernehmen, dass diese Ziele auch die Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Statistik der Bundesagentur für Arbeit prägen,
- in dem beiderseitigen Bestreben, die zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Statistik der Bundesagentur für Arbeit bestehende langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben auf nationaler Ebene sowie der Verpflichtungen im internationalen Zusammenhang, insbesondere auch zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit als anderer nationaler Datenproduzent für Europäische Statistiken (Other National Authority - ONA) auf europäischer Ebene weiterzuentwickeln,

- im Sinne wechselseitigen Verständnisses für die rechtlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen des Partners und in dem Willen zur Nutzung vorhandener Synergieeffekte sowie dem Streben nach Entwicklung, Erstellung und Verbreitung qualitativ hochwertiger Statistiken,
- unter Beachtung der Grundprinzipien für amtliche Statistiken der Vereinten Nationen (Fundamental Principles of Official Statistics), internationaler und europäischer Empfehlungen zur Gewährleistung der Qualität amtlicher Statistiken, vorbildlicher Verfahren (Best Practices) sowie des „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“,
- bekunden die Statistik der Bundesagentur für Arbeit und das Statistische Bundesamt ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit auf Basis der nachfolgenden Selbstverpflichtungen fortzuführen und in Anbetracht der vielfältigen Herausforderungen an die amtliche Statistik effektiv und zukunftsweisend zu gestalten.

A. Europäische Statistiken

§ 1 Grundsätze

Soweit die Statistik der Bundesagentur für Arbeit als anderer nationaler Datenproduzent für Europäische Statistiken (Other National Authority - ONA) auf europäischer Ebene beteiligt ist, berücksichtigt die Vereinbarung:

- a. die Verordnung (EU) Nr. 2015/759 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken, deren Geltungsbereich gemäß Artikel 1 die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken umfasst und
- b. insbesondere die in Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 5a Absatz 2f dieser Verordnung festgelegte Koordinierungsrolle des Nationalen Statistischen Amtes (NSA), hier des Statistischen Bundesamtes.

§ 2 Art und Umfang der Zusammenarbeit

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung arbeiten die Parteien zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, für die eine geteilte Verantwortung besteht, partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Das Statistische Bundesamt und die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellen den zeitnahen Austausch von Informationen über Entwicklungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sicher.
- (3) Das Statistische Bundesamt fungiert als einzige Kontaktstelle für die Kommission in Angelegenheiten im Zusammenhang mit europäischen Statistiken.

- (4) Die Lieferung der Daten an Eurostat erfolgt durch das Statistische Bundesamt oder durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit jeweils im Rahmen der Zuständigkeit für die jeweiligen Statistiken.
- (5) Die Verantwortung für die Qualität der gelieferten Daten obliegt dem Statistischen Bundesamt oder der Statistik der Bundesagentur für Arbeit jeweils im Rahmen der Zuständigkeit für die jeweiligen Statistiken.
- (6) Das Statistische Bundesamt unterstützt die Statistik der Bundesagentur für Arbeit bei der Umsetzung der Grundsätze des Verhaltenskodex für europäische Statistiken. Insbesondere fördert das Statistische Bundesamt die Einhaltung der einheitlichen Qualitätsstandards des Europäischen Statistischen System (ESS).
- (7) Das Statistische Bundesamt erarbeitet, soweit erforderlich, Leitlinien
 - a. für die Qualitätsstandards,
 - b. zur Umsetzung der im ESS entwickelten methodischen Grundlagen,
 - c. für die technischen Standards der Datenübermittlung und anderer technisch orientierter Prozesse,
 - d. zur Umsetzung der Anforderungen an die Informationssicherheit und wirkt auf deren einheitliche Anwendung hin.
- (8) In seiner Funktion als einzige Kontaktstelle wirkt das Statistische Bundesamt in Fällen der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex und der Rechtsgrundlagen des ESS auf die Abstellung der von der Kommission beanstandeten Mängel hin.
- (9) Das Statistische Bundesamt stellt die Vertretung der Interessen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit in den fachlich zuständigen Arbeitsgruppen des ESS sicher, ggf. durch direkte Einbeziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- (10) Das Statistische Bundesamt ermöglicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsprogrammen auf nationaler und europäischer Ebene.

§ 3 Organisation der Zusammenarbeit

- (1) Unter Vorsitz des Statistischen Bundesamtes tagt die gemeinsame Arbeitsgruppe „Europäische Statistiken“ einmal oder bei Bedarf mehrmals jährlich zur Erörterung von Themen der Weiterentwicklung des Systems der Zusammenarbeit und der konkreten Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2015/759 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken und des Verhaltenskodex für europäische Statistiken, insbesondere zur
 - Rechtsetzung,
 - Programmplanung,
 - Kommunikations- und Verbreitungsstrategie,
 - Verwaltungsdatennutzung.

- (2) Unter dem Vorsitz des Statistischen Bundesamtes befasst sich die Unterarbeitsgruppe „Methoden und Qualität“ mit Fragen der Umsetzung des Verhaltenskodex, insbesondere den Qualitätsleitlinien, den Richtlinien für die Plausibilisierung von Daten und den gemeinsamen Richtlinien zum Umgang mit Veröffentlichungsfehlern.
- (3) Unter dem Vorsitz des Statistischen Bundesamtes befasst sich die Unterarbeitsgruppe „IT und Standards“ u. a. mit Fragen der Informationssicherheit und der Nutzung einheitlicher Standards und Werkzeuge zur Datenübermittlung und anderer technisch-orientierter Prozesse.

B. Nationale und internationale statistische Arbeit

§ 4 Felder der Zusammenarbeit

- (1) Partnerschaftlich und arbeitsteilig entwickelte Formen der Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit bestehen zurzeit in den Erwerbstätigen-, Erwerbslosenstatistiken, den Arbeitsmarktstatistiken, der Beschäftigungsstatistik, den Verdienststatistiken, den Arbeitszeitrechnungen, den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, dem statistischen Unternehmensregister sowie den Wirtschafts- und Unternehmensstatistiken, der Sozialberichterstattung, der Grundsicherungsstatistik, der Gesundheitspersonalrechnung, den statistischen Klassifikationssystemen, den Bevölkerungsstatistiken, den politischen und administrativen Gebietsständen.
- (2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich darüber hinaus auf die Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben im internationalen Zusammenhang, sowie in der Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und dem Network of European Public Employment Services (PES).

§ 5 Umfang der Zusammenarbeit

- (1) In den Feldern, in denen eine Zusammenarbeit nach § 4 stattfindet, stellen die beiden Partner sich die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen statistischen Daten und zugehörigen Informationen unter Beachtung der rechtlichen Regelungen und gemäß den zeitlichen Absprachen zur Verfügung.
- (2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die Weiterentwicklung statistischer Methoden sowie Verfahren und Techniken, bei denen grundsätzlich einvernehmliche Regelungen angestrebt werden, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendig ist. Die jeweiligen Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- (3) Beide Partner verpflichten sich im Rahmen dieser Vereinbarung unter Beachtung der bestehenden rechtlichen und fachaufsichtlichen Regelungen zu einem umfassenden und zeitnahen Informationsaustausch über die statistischen Felder, für die nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Zusammenarbeit geboten ist.

- (4) Beide Partner stellen sicher, dass in ihren statistischen Informationsangeboten im Internet (Webauftritt) elektronische Verweise (Links) zu verwandten statistischen Feldern des anderen Partners enthalten sind.

§ 6 Art der Zusammenarbeit

- (1) Im Rahmen der Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben im internationalen Zusammenhang verpflichten sich die Partner insbesondere auf die Weiterleitung von Dokumenten und die Einholung von Stellungnahmen, soweit dies im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen möglich ist.
- (2) Im Rahmen dieser Vereinbarung arbeiten die beiden Partner zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken, für die eine geteilte Verantwortung besteht, partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.
- (3) Die Leitungsebene des Statistischen Bundesamtes und der Statistik der Bundesagentur für Arbeit treffen sich in der Regel einmal jährlich, um grundsätzliche Themen der gemeinsamen statistischen Arbeit und aktuelle Fragen von strategischer Bedeutung zu erörtern.
- (4) Auf Arbeitsebene findet ein laufender Informationsaustausch statt.

C. Übergreifende Regelungen

§ 7 Kosten

- (1) Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit und das Statistische Bundesamt sind sich darüber einig, dass grundsätzlich gegenseitig keine Kosten in Rechnung gestellt werden.
- (2) Der Vertrag zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Bundesagentur für Arbeit zur Regelung der Datenübermittlung nach §282a Abs. 2 SGB III und die damit verbundene Kostenregelung (Lizenzgebühren) wird durch diese Vereinbarung nicht außer Kraft gesetzt.
- (3) § 282a Abs. 6 SGB III bleibt unberührt, d.h. erfordert die Übermittlung eine Aufbereitung in erheblichem Umfang, ist über die Übermittlung eine gesonderte Vereinbarung zu schließen, die auch eine Kostenregelung enthalten kann.

§ 8 Weitere Vereinbarungen

Eine stärkere Detaillierung der Zusammenarbeit in einzelnen statistischen Arbeitsgebieten im Zusammenhang mit europäischen Statistiken und im Rahmen weiterer nationaler und internationaler Aufgaben im Bereich der Statistik kann im gegenseitigen Einvernehmen in Form

von weiteren Vereinbarungen zu dieser Rahmenvereinbarung dargelegt werden. Soweit erforderlich können diese Vereinbarungen auch Kostenregelungen enthalten.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Beide Parteien bekräftigen, dass sie für die Beachtung sämtlicher einschlägiger Datenschutz- und Vertraulichkeitsbestimmungen Sorge tragen werden und etwaige Verstöße angemessen verfolgen.

§ 10 Anpassung der Vereinbarung

Auf Wunsch einer der beiden Parteien, spätestens nach fünf Jahren, wird die Vereinbarung gemeinsam überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Parteien kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 12 Schlussbestimmung

Dieses Memorandum of Understanding ist in zwei Urschriften ausgestellt. Jede Partei erhält eine Urschrift und bestätigt dies.

Statistisches Bundesamt

Wiesbaden, 02.06.2016



Dieter Sarreither
Präsident

Bundesagentur für Arbeit

Nürnberg, 15.6.2016



Frank-J. Weise
Vorsitzender des Vorstandes